

bestehend aus einem bis drei Bürgermeistern und aus Stadträten; es gab auch Repräsentanten der Bürgerschaft, die in der Mark Brandenburg schon damals Stadtverordnete hießen. Aber was zunächst die letzteren angeht, so waren sie weder zweckmäßig zusammengesetzt, noch wurden sie überall frei von der Bürgerschaft gewählt, noch übten sie endlich einen wirksamen Einfluß auf die Stadtverwaltung aus. Sie waren nicht eigentlich Vertreter der Gesamtbürgerschaft, sondern der Zünfte, zu denen die meisten Handwerker gehörten, und der sogenannten Gemeinheiten, in denen die übrigen Bewohner der Stadt zusammengefaßt wurden. Sie wurden in vielen Fällen überhaupt nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Magistrat gewählt. Sie waren schließlich nicht eigentlich dazu da, um die Geschäftsführung der Magistrate zu prüfen, sondern wurden selbst zu bestimmten Geschäften herangezogen. Mit der Wahl der Mitglieder des Magistrats hatte die Bürgerschaft fast nirgends etwas zu tun; dieser ergänzte sich selbst, und zwar galten alle Wahlen nicht für bestimmte Frist, sondern auf Lebenszeit.

So hätte der Magistrat mit großer Unabhängigkeit über die Stadt walten können, ein eigennütziges Regiment schlimmer Art wäre möglich gewesen, wenn nicht der Staat in die Lücke getreten wäre. Ihn leitete zunächst das fiskalische Interesse, der in den Städten erhobenen Steuer, der Akzise, möglichst hohe Erträge abzugewinnen. Ihn leitete ferner der patriarchalische Gesichtspunkt des aufgeklärten Absolutismus, für das leibliche und sittliche Wohl der Untertanen väterlich zu sorgen; verlangt doch die Vorschrift Friedrich Wilhelms I. von den Beamten einer Kriegs- und Domänenkammer nicht nur, daß sie „die ihnen anvertrauten Städte fleißig bereisen“, daß sie von ihrem Zustand „sowohl überhaupt als en détail die exakteste Nachricht haben und jeden Bürger und Einwohner nach seinen besonderen Umständen kennen“, sondern auch, daß sie „die Bürger, so keine gute noch fleißige Bürger sind, ermahnen, daß sie sich bessern, oder, wenn sie sich nicht daran lehren, am Leibe strafen“. Der Staat griff allenthalben in die Gemeindeangelegenheiten ein, die Zivilverwaltung auf der einen, die Armeeverwaltung auf der anderen Seite. Die obersten städtischen Beamten ernannte der König selbst; bei den anderen wurde das der Regierung zustehende Bestätigungsrecht oft so gehandhabt, daß es einer Ernennung durch sie gleichkam, und so ist es vorgekommen, daß wohl einmal bis an den König die Frage kam, ob jemand neben dem Totengräberdienste auch die Anwartschaft auf die Nachtwächterstelle behalten solle. Juristen und Militäranwärter waren es vorzugsweise, mit denen die Gemeindeämter besetzt wurden; die Einzelheiten der Verwaltung aber wurden von den Kriegs- und Domänenkammern und ihren Beauftragten, den Steuerräten, auf das genaueste beaufsichtigt und ge-